FREIWILLIGE FEUERWEHR
DER STADT PORTA WESTFALICA

Allgemeine Dienstanweisung

Stand: Juli 2018

Inhalt

1. Ziel, Geltungsbereich 2
2. Gliederung und Organisation der Feuerwehr 2
3. Personal 3
4. Aus- und Fortbildung 5
5. Einsatz 8
6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 10
7. Dienstbekleidung 11
8. Technischer Dienst, Fahrzeuge und Geräte 13
9. Sonstige Regelungen 13
10. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten 14
11. Dokumentation von Änderungen 15

Anlagen zur Dienstanweisung

Anlage A - Organigramm der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica
Anlage B - Aufgaben der Funktionsträger (Teil 1 und Teil 2)
Anlage C - Kennzeichnungswesten
Anlage D - Dienstkleidung
Anlage E - Handlungsempfehlung Ruhezeiten
Anlage F - Lehrgangsvoraussetzungen
Anlage G - Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Porta Westfalica

Im Formularcenter auf der Hompage (Interner Bereich) zu findende Formulare:

Formular A - Anwesenheitsliste Ausbildungsdienst
Formular B - Checkliste zur Überprüfung von Feuerwehrfahrzeugen/-geräten
Formular C - Mängelbericht über defekte Hydranten
Formular D - Schadenmeldung
Formular E - Unfallanzeige
Formular F - Anmeldung Alarmübung
Formular G - Musterformular „Dienstplan“
Formular H - Erstattungsantrag für Auslagen
Formular I - Briefbogen für dienstliche Schreiben
Formular J - Muster-Signatur für dienstliche E-Mails
Formular K - Eintritt in die Feuerwehr
Formular L - Ausfallentschädigung Arbeitgeber
Formular M - Auf- Übernahmeantrag JF

FREIWILLIGE FEUERWEHR
DER STADT PORTA WESTFALICA

Allgemeine Dienstanweisung

1. Ziel, Geltungsbereich

Zur Regelung eines einheitlichen Dienstbetriebes der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica ergeht diese Allgemeine Dienstanweisung. Sie ist für alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica verbindlich.

1.1. Allgemein geltende rechtliche oder gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser allgemeinen Dienstanweisung unberührt. Neben der allgemeinen Dienstanweisung gelten für einzelne Aufgabengebiete und Angelegenheiten weitere besondere Dienstanweisungen

1.2. Die Kinderfeuerwehr wird durch den Stadtkinderfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehr durch den Stadtjugendfeuerwehrwart nach den Regelungen dieser Dienstanweisung organisiert. Ergänzend zu dieser Dienstanweisung gilt für diese Abteilung die Jugendordnung in ihrer aktuellen Fassung (Anlage G – Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Porta Westfalica).

1.3. Die Regelungen dieser Dienstanweisungen gelten auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Feuer- und Rettungswache sofern beamtenrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Regelungen, die ausschließlich den Dienstbetrieb der Feuer- und Rettungswache betreffen, sind durch den Leiter der Feuer- und Rettungswache zu treffen. Anweisungen, die neben Regelungen für hauptamtliche Kräfte auch Auswirkungen auf ehrenamtliche Kräfte haben, sind im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr zu treffen.

1.4. Verstöße gegen die Dienstanweisungen stellen ein Dienstvergehen gemäß §21 VOFF dar, welches Disziplinarmaßnahmen gemäß §22 VOFF zur Folge haben kann. Für hauptamtliche Feuerwehrangehörige gelten entsprechende disziplinarrechtliche Regelungen.

2. Gliederung und Organisation der Feuerwehr

2.1. Der Leiter der Feuerwehr und seine Stellvertreter bilden die Leitung der Feuerwehr. Sie gliedert sich in verschiedene Abteilungen, Einheiten und Fachgruppen. Die jeweiligen Einheitsführer sind für die Organisation der jeweiligen Einheit nach Maßgabe der geltenden Gesetze, Dienstanweisungen und Anweisungen der Leitung der Feuerwehr verantwortlich.

2.2. Die Freiwillige Feuerwehr Porta Westfalica gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung
- Unterstützungsabteilung
- Kinderfeuerwehr
- Jugendfeuerwehr
- Musiktreibende Einheiten
- Ehrenabteilung

2.3. Gliederung, Organisationsstruktur und Hierarchie sind in einem Organigramm dokumentiert, (Anlage A – Organigramm der Feuerwehr Porta Westfalica). Der Dienstweg ist grundsätzlich einzuhalten.

2.4. Die im Organigramm aufgeführten Funktionen haben im Grundsatz die in der Anlage aufgeführten Aufgaben (Anlage B – Aufgaben der Funktionsträger).

3. Personal

3.1. Die Aufnahme in die Feuerwehr Porta Westfalica erfolgt ausschließlich durch den Leiter der Feuerwehr.

3.2. Feuerwehrangehörige sind in der Regel Mitglied der Löschgruppe ihres Wohnortes, bei Zweitmitgliedschaften in der Löschgruppe ihres Beschäftigungsortes. Sind Feuerwehrangehörige in mehreren Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica tätig, so wird jeweils eine Stammeinheit festgesetzt, in der Regel ist dies die Löschgruppe des Wohnortes, bei Feuerwehrbeamten der Stadt Porta Westfalica die hauptamtliche Wache. Der Einheitsführer der Stammeinheit ist Dienstvorgesetzter. Alle mit der Zweitmitgliedschaft verbundenen Angelegenheiten (Mitgliedschaft, Lehrgangsteilnahme, usw.) sind mit dem Einheitsführer der Stammeinheit abzustimmen.

3.3. Kräfte, die im Rahmen der Tagesverfügbarkeit Mitglied einer weiteren Einheit sind, unterstützen diese ausschließlich während ihrer Anwesenheit am Beschäftigungsort.

3.4. Die Teilnahme am Ausbildungs-, Übungs- oder Einsatzdienst ist nur gestattet, wenn sich die Einsatzkraft aktuell gesund und uneingeschränkt einsatztauglich fühlt. Einsatzkräfte, die arbeitsunfähig erkrankt sind, sind für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit keinesfalls für den Feuerwehrdienst tauglich. Ebenso sind Einsatzkräfte nach dem Genuss alkoholischer Getränke nicht mehr einsatztauglich, wenn anzunehmen ist, dass die Fahrtüchtigkeit für Kraftfahrzeuge nach § 24 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) – hier 0,5 Promille-Grenze – nicht mehr gegeben ist.

3.5. Weibliche Einsatzkräfte können während einer Schwangerschaft unter Beachtung der allgemeinen Mutterschutzbestimmungen an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Eine Teilnahme an Einsätzen ist entsprechend des Mutterschutzgesetzes für die Dauer der Schwangerschaft untersagt, da bei einem Einsatz grundsätzlich die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. Schädigung besteht. Nach Kenntnis über eine eingetretene Schwangerschaft ist aus diesem Grund der jeweilige Einheitsführer umgehend von der weiblichen Einsatzkraft darüber zu informieren.

3.6. Bei der Auf- oder Übernahme in die Einsatz- oder Unterstützungsabteilung findet ein Auf- bzw. Übernahmegespräch mit dem zuständigen Zugführer auf Veranlassung des zuständigen Löschgruppenführers statt, der ebenfalls an dem Gespräch teilnimmt. Auf Basis des Gesprächs gibt der Zugführer eine Empfehlung an den Leiter der Feuerwehr über die Fortführung des Aufnahmeprozesses. Der Leiter der Feuerwehr entscheidet daraufhin über die Aufnahme auf Probe und erstellt eine entsprechende Verfügung.

3.7. Bei Aufnahme in die Kinderfeuerwehr erfolgt ein Aufnahmegespräch mit dem Kind und dessen Erziehungsberechtigten durch den Kinderfeuerwehrwart. Auf Basis des Gesprächs gibt der Kinderfeuerwehrwart über den Stadtkinderfeuerwehrwart eine Empfehlung an den Leiter der Feuerwehr über die Fortführung des Aufnahmeprozesses.

3.8. Bei Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt ein Aufnahmegespräch mit dem Jugendlichen und ggf. dessen Erziehungsberechtigten durch den Jugendfeuerwehrwart. Auf Basis des Gesprächs gibt der Jugendfeuerwehrwart über den Stadtjugendfeuerwehrwart eine Empfehlung an den Leiter der Feuerwehr über die Fortführung des Aufnahmeprozesses.

3.9. Bei Aufnahme in die Unterstützungs- bzw. Einsatzabteilung oder bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr in die Unterstützungs- bzw. Einsatzabteilung wird von der Feuer- und Rettungswache ein Formular zur Anforderung des Führungszeugnisses erstellt. Dieses Formular wird von dem Mitglied auf Probe bei der Stadtverwaltung eingereicht, das Führungszeugnis wird dann an die Feuer- und Rettungswache geschickt. Ohne Vorlage des Führungszeugnisses bzw. bei Eintragungen, die § 8 Abs. 1 Nr. 3 VOFF entsprechen, erfolgt unverzüglich die Entlassung aus der Feuerwehr.

3.10. Bei Aufnahme in die Einsatzabteilung sowie bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr oder der Unterstützungsabteilung in die Einsatzabteilung, wird von der Feuer- und Rettungswache für das Mitglied eine Einladung zur arbeitsmedizinischen Einstellungsuntersuchung ausgestellt. Die Terminabstimmung erfolgt direkt durch das Mitglied. Ohne Einstellungsuntersuchung bzw. bei einem Befund, der einen aktiven Dienst in der Feuerwehr nicht ermöglicht, endet die Probezeit mit Entlassung aus der Feuerwehr oder auf Wunsch des Mitglieds der Überstellung in die Unterstützungsabteilung.

3.11. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Leiter der Feuerwehr auf Basis einer von Zug- und Löschgruppenführer abgestimmten Empfehlung über die endgültige Aufnahme in die Feuerwehr, eine Verlängerung der Probezeit oder eine Entlassung aus der Feuerwehr. Über das Ergebnis ist das Mitglied schriftlich zu informieren. Eine Nichtvorlage des erweiterten Führungszeugnisses und/oder der arbeitsmedizinischen Begutachtung aus Gründen, die nicht vom Mitglied auf Probe selbst zu vertreten sind, verlängert automatisch die Probezeit bis zur Vorlage der Unterlagen.

3.12. Die Übernahme aus der Kinderfeuerwehr in eine Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Porta Westfalica ist zu beantragen (Formular M – Auf- und Übernahmeantrag JF – Formularcenter). Die Übernahme von Angehörigen der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung sowie die Übernahme in die Ehrenabteilung gemäß § 9 VOFF sind zu beantragen (Formular K – Eintritt in die Feuerwehr - Formularcenter).

3.13. Alle Mitglieder der Feuerwehr, die regelmäßig mit Kinder- und Jugendarbeit betraut sind, müssen im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis einreichen. Dieser Personenkreis wird durch den Einheitsführer bzw. Kinder-/Jugendfeuerwehrwart dem Stadtkinder-/Stadtjugendfeuerwehrwart gemeldet, der die Anträge erstellt. Der Antrag wird bei der Stadtverwaltung eingereicht, das erweiterte Führungszeugnis wird an das Mitglied geschickt das es an den Stadtkinder-/Stadtjugendfeuerwehrwart zur Prüfung zuleitet und anschließend zurückerhält.

3.14. Nach Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica sind alle überlassenen Gegenstände (Schlüssel, Persönliche Schutzausrüstung, Dienstkleidung, Digitaler Meldeempfänger, usw.) zurückzugeben. Wird dem nicht nachgekommen, sind die nicht zurückgegeben Gegenstände durch die Feuer- und Rettungswache schriftlich zurückzufordern und ggfs. in Rechnung zu stellen.

3.15. Angehörige der Feuerwehr (ausgenommen Kinder- und Jugendfeuerwehrmitglieder) haben Anspruch auf einen Dienstausweis der Feuerwehr Porta Westfalica, der mit Übersendung eines Lichtbilds in elektronischer Form bei der Feuer- und Rettungswache zu beantragen ist. Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr erhalten auf Antrag eine vom Kinder- oder Jugendfeuerwehrwart ausgestellte Bescheinigung, die den Dienstausweis ersetzt.

3.16. Alle Vorgänge, die mit dem Feuerwehrangehörigen und seiner Mitgliedschaft in Verbindung stehen, sind in einer Mitgliedsakte zu dokumentieren. Die Mitgliedsakte ist von der Feuer- und Rettungswache zu führen. Der Leiter der Feuer- und Rettungswache ist für die ordnungsgemäße Aktenführung, insbesondere Einhaltung der Vorgaben nach §7 VOFF verantwortlich.

3.17. Die Feuerwehrangehörigen kommen in Abhängigkeit ihrer Funktion in unterschiedlichem Maße mit personenbezogenen Daten in Berührung. Der Umgang mit diesen Daten ist in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt, die dort aufgeführten Vorschriften sind für die Feuerwehrangehörigen bindend. Es sollen nur personenbezogene Daten gesammelt werden, die wirklich benötigt werden und für deren Verarbeitung es einen rechtmäßigen und nachvollziehbaren Grund gibt. Mit diesen Daten ist sensibel umzugehen. Eine nicht dem Zweck entsprechende Nutzung dieser Daten ist untersagt. Nach dem Gesetz haben unterstellte Mitglieder das Recht, Auskunft über gespeicherte Daten bzw. die Löschung dieser zu verlangen. Über Anfragen dieser Art ist der Leiter der Feuerwehr zu informieren, der ggf. das weitere Vorgehen mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Porta Westfalica abstimmt. Dies gilt auch für Datenpannen (Verlust von personenbezogenen Daten). Die Lagerung und Archivierung von personenbezogenen Daten ist so sicher wie möglich zu gestalten.

4. Aus- und Fortbildung

4.1. In jeder Löschgruppe sind den Feuerwehrangehörigen pro Kalenderjahr mindestens 60 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, in jeder einheitsübergreifenden Sondergruppe zwölf Unterrichtseinheiten zur Fortbildung anzubieten. Dabei sind in jedem Fall die Themen und Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans auszubilden. Die Dienste sind mit dem jeweiligen Ausbildungsthema und der geplanten Dauer in einem Dienstplan (Formular G – Dienstplan - Formularcenter) zu dokumentieren. Der Dienstplan ist durch den Einheitsführer jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres dem Leiter der Feuerwehr schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

4.2. Im Rahmen der Standortausbildung sind jährlich folgende Pflichtfortbildungen zu absolvieren:

Funktion	Fortbildung
Einsatzkraft	**UVV gemäß Ausbildungsrahmenplan**
Fahrer von Einsatzfahrzeugen	**Kraftfahrerbelehrung gemäß Ausbildungsrahmenplan**
Atemschutzgeräteträger	**Wiederholungsübungen gemäß FwDV 7**
Motorsägenführer	**Unterweisung nach UVV**

Die Pflichtfortbildungen sind im persönlichen Ausbildungsnachweis („Blaue Mappe“) zu dokumentieren und vom Löschgruppenführer zu kontrollieren. Der Feuerwehrangehörige ist für die ordnungsgemäße Dokumentation selbst verantwortlich.
Sofern in den Einheiten aufgrund ihrer Ausstattung und/oder einer Gefährdungsanalyse weitere spezielle Unterweisungen notwendig sind, sind diese durch den jeweiligen Einheitsführer in den Dienstplan der Einheit aufzunehmen und vom Sicherheitsbeauftragen durchzuführen.

4.3. Bei Aufnahme in die Einsatzabteilung ist unverzüglich mit der Truppmannausbildung nach Ziffer 2.1 der FwDV 2 (Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren) zu beginnen. Mitglieder der Jugendfeuerwehr können vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, des Jugendfeuerwehrwartes und des Löschgruppenführers bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit der Grundausbildung beginnen. Die Grundausbildung ist innerhalb von vier Jahren nach Beginn abzuschließen.

4.4. Mitglieder der Unterstützungsabteilung haben zur Einführung in den Feuerwehrdienst am Modul 0 („Feuerwehrkompass“) der Ausbildungsgemeinschaft der Feuerwehren Minden-Petershagen-Porta Westfalica teilzunehmen.

4.5. Nach Abschluss der Truppmannausbildung hat jedes Mitglied der Einsatzabteilung jährlich die unter Ziffer 1.10 der FwDV 2 festgelegten Ausbildungsstunden nachzuweisen. Über die Ausbildungs- und Übungsdienste ist eine Anwesenheitsliste gemäß Anlage A dieser Dienstanweisung zu führen. Neben den Ausbildungsdiensten in jeweiligen Einheiten des Feuerwehrangehörigen, z.B. auch im Rahmen einer hauptamtlichen Tätigkeit, der Verfügbarkeit an Wohn- oder Arbeitsort oder der Teilnahme an feuerwehrrelevanten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, werden für die nachfolgend benannten Veranstaltungen die aufgeführten Ausbildungsstunden anerkannt:

Art der Veranstaltung	**Anzahl der anzurechnenden Ausbildungsstunden**
Jahreshauptversammlung der Löschgruppe	**2**
Stadtfeuerwehrtag	**4**
Leistungsbewertung des Kreises Minden-Lübbecke	**4**

4.6. Feuerwehrangehörige, die neben ihrer Stammeinheit in einer weiteren Einheit der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica tätig sind (Feuerwehrbeamte der Hauptamtliche Wache, Kräfte in der Tagesverfügbarkeit), haben pro Kalenderjahr an zwei Ausbildungsdiensten ihrer Zweiteinheit teilzunehmen, um hier als aktive Einsatzkraft zu gelten. Bei einheitsübergreifenden Sondergruppen legt der jeweilige Einheitsführer eine Mindestdienstbeteiligung fest. Der Einheitsführer der Zweiteinheit informiert den Einheitsführer der Stammeinheit bis zum 31.12. des Jahres über die geleisteten Ausbildungsdienste und -stunden.

4.7. Der Löschgruppenführer legt bis zum 31.01. des Folgejahres dem Zugführer eine Auswertung der Dienstbeteiligung für die Mitglieder seiner Einheit vor. Erreicht ein Mitglied nicht die geforderten Ausbildungsstunden entscheiden Zug- und Löschgruppenführer gemeinsam über weitere Maßnahmen. Bei wiederholtem Unterschreiten der geforderten Ausbildungsstunden ist die Leitung der Feuerwehr durch den Zugführer zu informieren.

4.8. Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Stadt- AG- Kreis- und Landesebene gelten die in der Anlage (Anlage F - Lehrgangsvoraussetzungen) genannten Lehrgangsvoraussetzungen.

4.9. Einsatzkräfte mit Führungsausbildung haben alle drei Jahre ein funktionserhaltendes Fortbildungsseminar gemäß FwDV 2 Ziffer 5 zu besuchen. Die Fortbildungen sind durch die jeweilige Führungskraft gegenüber dem Ausbildungsleiter, bei Feuerwehrbeamten der Feuer- und Rettungswache gegenüber deren Leiter der nachzuweisen.

4.10. Ergänzend zur VOFF Anlage 1 wird geregelt, dass für die Beförderung zum Oberbrandmeister grundsätzlich eine und zum Hauptbrandmeister zwei der nachfolgend aufgeführten Seminare/Lehrgänge erfolgreich zu absolvieren sind:
F-Ausbilder, F/B-ABC 2, S-Mitarbeiterführung, und/oder spezielle Ausbilderschulungen (S-AbStuSi, S DL-Ma, usw.).

4.11. Alarmübungen dienen der Ausbildung und/oder der Überprüfung bestehender Einsatzkonzepte und der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.
Die Planung der Übung (Formular F – Anmeldung Alarmübung – Formularcenter) ist mindestens drei Wochen vor der Übung
dem Ausbildungsleiter zur Prüfung vorzulegen und durch den Leiter der Feuerwehr abschließend zu genehmigen.

5. Einsatz

5.1. Einsatzleiter ist der durch die Gemeinde bestellte Einsatzleiter (B-Dienst) gemäß des, jeweils gültigen, Dienstplans. Ungeachtet dessen kann der Leiter der Feuerwehr oder einer seiner Stellvertreter jederzeit die Einsatzleitung übernehmen. Bei Einsätzen ohne B-Dienst ist der zuerst eintreffende oder bisher dort tätige Einheitsführer Einsatzleiter (vgl. §33 BHKG). Ersteintreffender Einheitsführer ist, sofern keine Führungskraft anwesend ist, die höchst qualifizierte Einsatzkraft der ersteintreffenden Einheit, bei gleicher Qualifikation entscheidet das Dienstalter. Der Einheitsführer hat dann umgehend über Leitstelle den B-Dienst zu alarmieren. Die Abwehrmaßnahmen sind unverzüglich an die nächsteintreffende Führungskraft zu übergeben.

5.2. Feuerwehrangehörige ohne abgeschlossene Grundausbildung und Angehörige der Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten können nach Abschluss von Block 2 der Grundausbildung am Einsatzdienst der Feuerwehr teilnehmen. Die Freigabe dazu erfolgt durch den Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Löschgruppenführer. Der Einsatz darf nur außerhalb des Gefahrenbereichs und zusammen mit erfahrenen Feuerwehrangehörigen erfolgen.

5.3. Die Einheiten, ausgenommen Bereitschaften und Sondergruppen, rücken grundsätzlich mit dem Erstangriffsfahrzeug des Standorts aus. Abweichende Entscheidungen obliegen dem Einsatzleiter bzw. der Leitung der Feuerwehr. Die Mindeststärke in Erstangriffsfahrzeugen soll eine Staffel sein, eine Mindeststärke von drei Feuerwehrangehörigen soll nicht unterschritten werden. Sonderfahrzeuge wie Drehleiter, Rüstwagen und Gerätewagen haben eine Mindeststärke von zwei Feuerwehrangehörigen, eine Person soll davon über eine Gruppenführerausbildung verfügen. Wird die Mindeststärke nicht erreicht, so kann nach einer angemessenen Wartezeit auch mit verminderter Stärke ausgerückt werden. Fahrzeuge zur Unterstützung der Einsatzleitung und -koordinierung sind hiervon ausgenommen. Bei überörtlichen Einsätzen im Rahmen von Kreis- und Landeskonzepten ist die vorgegebene Sollstärke zwingend einzuhalten.

5.4. Vor dem Eintreffen an der Einsatzstelle meldet der Einheitsführer in angemessenem Abstand vom Schadensobjekt seine Einheit beim Einsatzleiter über Einsatzstellenfunk an. Dabei meldet er die Stärke der Einheit sowie bei Brand- und Gefahrguteinsätzen die Zahl der mitgeführten tauglichen Atemschutzgeräteträger.

5.5. An Einsatzstellen, bei denen mehr als eine Einheit tätig wird, sind zur Kennzeichnung der Funktionsträger die in Anlage (Anlage C – Kennzeichnungswesten) genannten Kennzeichnungswesten zu tragen.

5.6. Nach dem Einsatz ist dafür Sorge zu tragen, dass den eingesetzten Kräften eine ausreichende Ruhezeit gewährt wird, bis sie ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen oder wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren. Die Regelung der Ruhezeit ist gemäß Anlage J vom Einsatzleiter vorzunehmen. Erfolgt keine gesonderte Regelung durch den Einsatzleiter, sind die angegebenen Ruhezeiten aus der Anlage bindend.

5.7. Nach Alarmierungen ist vom Einheitsführer ein Forderungsnachweis zu erstellen und innerhalb von vier Wochen nach der Alarmierung an die Feuer- und Rettungswache zu senden. Beim Verstreichen dieser Frist ist eine Auszahlung der Einsatzgelder grundsätzlich nicht mehr möglich.

5.8. Bei einer planbaren Nicht-Einsatzbereitschaft von Einheiten oder Bereitschaften sind diese mindestens zwei Wochen vorher durch den jeweiligen Einheitsführer beim Leiter der Feuerwehr abzumelden. Die Notwendigkeit einer anstehenden Abmeldung haben die Verantwortlichen sorgsam abzuwägen; die Meldung einer beschränkten Einsatzfähigkeit ist der Abmeldung der gesamten Einheit vorzuziehen.

6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

6.1. Auskünfte an Presse- und Medienvertreter, an die Bevölkerung und sonstige Instanzen werden ausschließlich durch den Einsatzleiter, die Leitung der Feuerwehr, die Leitung der Feuer- und Rettungswache oder den Pressesprecher gegeben. Im Einzelfall können die oben genannten Funktionsträger weitere Feuerwehrangehörige mit dieser Aufgabe betrauen. Solche Aufträge erlöschen mit Erledigung des Einzelfalls.

6.2. Die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr organisieren ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit der Leitung der Feuerwehr und dem Pressesprecher selbst.

6.3. Der zuständige Pressesprecher kann in Absprache mit der Leitung der Feuerwehr dauerhaft weitere geeignete Kameraden zur Unterstützung berufen. Diese bilden die Pressegruppe und sind an der Einsatzstelle bei Abwesenheit des Pressesprechers diesem gleichgestellt.

6.4. Bei Anfragen seitens der Presse, auch außerhalb von Einsätzen, ist höflich und in geeigneter Weise, auf die zuvor genannten Personen zu verweisen. Um ein einheitliches Aussagebild zu erreichen, wird der zuständige Pressesprecher über jegliche getätigte Information an die Medien umgehend informiert, sofern sie von anderen Funktionsträgern gegeben wurden.

6.5. Die Pressegruppe hält sich in ihrem Vorgehen und der Berichterstattung an den Redaktionsleitfaden der Pressegruppe der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica. Dieser Redaktionsleitfaden ist mit der Leitung der Feuerwehr und der Stadtverwaltung abgestimmt und von diesen genehmigt.

6.6. Feuerwehrangehörigen, mit Ausnahme der in 6.1 genannten Personen, sind jegliche Foto- und Videoaufzeichnungen des Einsatzgeschehens untersagt. Bildaufzeichnungen während Feuerwehreinsätzen durch Feuerwehrangehörige ohne Auftrag sind somit untersagt; die Weitergabe solcher Aufzeichnungen ohne Auftrag an Dritte (auch social Media) ist verboten.

7. Dienstbekleidung

7.1. Das Tragen der Dienstkleidung wird für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica wie folgt geregelt:

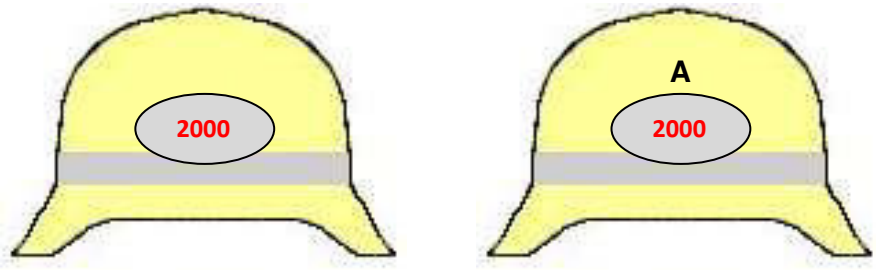
Typ	Dienstart	Dienstkleidung
A	Praktischer Dienst, Einsatzdienst	Einsatzanzug (Einsatzhose, Einsatzjacke, Feuerwehrstiefel, Feuerwehrhelm und Polo-Shirt, T-Shirt oder Sweatshirt); Zusätzliche Schutzausrüstung nach UVV oder Weisung des Einheitsführers
B	Theoretischer Dienst, BM-, Zug-, B-Dienst-Besprechungen, Sonstige Dienstbesprechungen	Einsatzhose, Feuerwehrstiefel oder schwarze Glattlederschuhe und Polo- oder Sweatshirt, T-Shirt, Blouson Jacke
C	Öffentliche Veranstaltungen (z. B.Stadtfeuerwehrtag, Teilnahme an Gedenkfeiern zum Volkstrauertag)	Dienstanzug (Blouson Jacke, Bundhose, weißes Diensthemd, dunkelblaue Krawatte, schwarze Socken, schwarze Glattlederschuhe, Schirmmütze); bei Trauerfeiern sollte eine schwarze Krawatte getragen werden
D	Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr (intern)	wie A bzw. B jedoch optional mit offizieller Fleecejacke JF/KF PW, Polo-, T-Shirt oder Hemd JF/KF PW und JF/KF PW Cap
E	Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr (extern)	wie B bzw. C jedoch optional mit offizieller Fleecejacke JF/KF PW, Polo-, T-Shirt oder Hemd JF/KF PW und JF/KF PW Cap

7.2. Grundsätzlich ist die vom Träger des Feuerschutzes zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzbekleidung zu tragen. Als Ausnahme wird das Tragen privat beschaffter Feuerwehrstiefel und Feuerwehrhandschuhe geduldet, sofern diese den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen für den Feuerwehrdienst entsprechen. Weiterhin wird das Tragen von privat beschaffter Dienstbekleidung wie z. B. Sweat- oder Poloshirts oder Diensthemden geduldet, sofern sie in Art und Aussehen den vom Träger des Feuerschutzes gestellten Ausrüstungsgegenständen entsprechen.

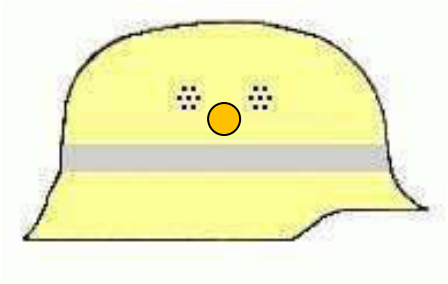
7.3. Das Tragen von „Phantasieuniformen“ sowie das Anbringen von Dienstgradabzeichen und/oder Verbandsabzeichen auf dem Einsatzanzug sind untersagt. Ebenso ist das Tragen von Bekleidung mit politischem oder menschenrechtsverletzendem Hintergrund während des Dienstes oder Einsatzes oder sonstigen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr nicht gestattet.

7.4. Jedem ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrangehörigen werden nach seiner Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Porta Westfalica die in Anlage D genannten Bekleidungsgegenstände ausgehändigt (gemäß Runderlass des Innenministers NRW vom 07.04.2009: Regelung über einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren des Landes NRW). Einsatzkräfte neben ihrer Stammeinheit in einer weiteren Einheit Einsatzdienst versehen, werden dafür mit einem weiteren Satz Einsatzbekleidung ausgestattet. Sie tragen dabei die Helmkennzeichnung der Zweiteinheit.

7.5. Die Kennzeichnungsaufkleber mit der Nummer der Löschgruppe und das „A“ für Atemschutzgeräteträger sind entsprechend der nachfolgenden Zeichnungen anzubringen. Bei Wegfall der Tauglichkeit zum Atemschutzgeräteträger ist der Kennzeichnungsaufkleber „A“ unverzüglich vom Helm zu entfernen. Das Bekleben des Feuerwehrhelmes mit nicht dienstlichen Zwecken dienenden Aufklebern ist untersagt.



7.6. Bei Feuerwehrangehörigen ohne abgeschlossene Grundausbildung wird der Helm mit zwei orangen Punkten (einer pro Seite) gekennzeichnet. Dies ist der Hinweis für den Einheitsführer, dass diese Kameraden nur bei Übungen bzw. bei Einsätzen außerhalb des Gefahrenbereiches einzusetzen sind.



7.7. Führungskräftequalifikationen sind an dem Feuerwehrhelm gemäß Runderlass des Innenministers NRW vom 20.07.2017 zu kennzeichnen.

7.8. Vor der Neueinkleidung, dem Tausch von Bekleidung oder der Auskleidung ist rechtzeitig ein Termin mit den Mitarbeitern der Kleiderkammer abzustimmen. Die Abstimmung des Termins erfolgt ausschließlich durch den Einheitsführer oder seinen Stellvertreter.
Bei den Kinder- und Jugendfeuerwehren erfolgt dieses durch den Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart.

7.9. Die überlassenen Bekleidungsgegenstände sind vom Feuerwehrangehörigen pfleglich zu behandeln. Verschmutzte Bekleidungsstücke sind umgehend zu säubern. Die Feuerwehrstiefel sind regelmäßig zu reinigen und mit dafür vorgesehenem Pflegemitteln zu behandeln.

7.10. Einsatzbekleidung, insbesondere Feuerwehrjacken, Feuerwehrüberjacken und Feuerwehrüberhosen sind in der Feuer- und Rettungswache Porta Westfalica zu waschen, trocknen und soweit erforderlich zu imprägnieren.

7.11. Beschädigungen an der Bekleidung sind unverzüglich mit den Mitarbeitern der Kleiderkammer der hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache Porta Westfalica anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

8. Technischer Dienst, Fahrzeuge und Geräte

8.1. Der Einheitsführer hat durch regelmäßige Pflegearbeiten und Gerätedienste die Sauberkeit, Ordnung und Funktion in den Fahrzeugen, den Gerätehäusern und in den vorhandenen Außenanlagen der Gerätehäuser sicherzustellen. Mängel sind an die jeweils zuständigen Stellen zu melden.

8.2. Nach der Benutzung von Fahrzeugen und Geräten, insbesondere nach Einsätzen oder Übungen, sind alle Geräte und Fahrzeuge gründlich zu reinigen, Betriebsmittel aufzufüllen und die eingesetzten Geräte einer Sichtprüfung zu unterziehen. Fahrzeugwäschen und Reinigung von Geräten sind in der Waschhalle der Feuer- und Rettungswache Porta Westfalica durchzuführen. Für die Durchführung der Geräte- und Fahrzeugreinigung, insbesondere nach Einsätzen, ist der jeweilige Fahrzeugführer verantwortlich.

8.3. Bei allen Feuerwehrgeräten, Funkgeräten und der Beleuchtungs- und Warneinrichtungen der Feuerwehrfahrzeuge ist eine regelmäßige Funktionsüberprüfung durchzuführen. Auftretende Mängel sind der Feuer- und Rettungswache zu melden. Die Prüfungen sind schriftlich zu dokumentieren (Formular B – Checkliste zur Überprüfung - Formularcenter) und ein Jahr am Standort aufzubewahren.

8.4. Die Hydranten sind alle zwei Jahre durch die örtlich zuständige Löschgruppe zu überprüfen. Es erfolgt lediglich eine Sicht- und keine Funktionsprüfung. Für jeden defekten Hydranten ist ein Kontrollblatt (Formular C – Mängelbericht Hydranten – Formularcenter) auszufüllen. Die Kontrollblätter sind nach Abschluss der Überprüfung dem Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“ zuzuleiten. Von dort werden diese an das jeweils zuständige Wasserversorgungsunternehmen weitergeleitet.

9. Sonstige Regelungen

9.1. Bei Personenschäden ist innerhalb von drei Tagen der Unfallmeldebogen der Unfallkasse NRW auszufüllen (Formular E – Unfallanzeige – Formularcenter). Bei Unfällen mit Personen- oder Sachschäden ist unmittelbar die Feuer- und Rettungswache zu informieren.
Bei Sachschäden ist eine Schadensmeldung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck

(Formular D – Schadenmeldung – Formularcenter) innerhalb von drei Tagen anzufertigen. Diese sind dem Leiter der Feuer- und Rettungswache zuzuleiten.

9.2. Bei den Feuerwehrgerätehäusern und der Feuer- und Rettungswache handelt es sich um öffentliche Gebäude im Sinne des NiSchG NRW. Des Weiteren gilt gemäß der Dienstanweisung der Stadt Porta Westfalica in allen Dienstfahrzeugen ebenfalls Rauchverbot.

9.3. Alle Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica, die erfolgreich an einem Lehrgang F/B ABC II „Führen im ABC-Einsatz“ am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen oder einem als gleichwertig anerkannten Lehrgang teilgenommen haben, zu „Gefahrgutbeauftragten für den Transport von gefährlichen Gütern mit Feuerwehrfahrzeugen“ bestellt. Im Einsatzfalle sind die Regelungen der Anlage A des ADR gemäß Rn. 1.1.3.1 zu berücksichtigen und im Bedarfsfalle mit einem Fachberater Chemie abzustimmen.

9.4. Bei der Anordnung von Brandsicherheitswachen durch die Ordnungsbehörde nimmt die Feuer- und Rettungswache die Anhörungsrechte des Leiters der Feuerwehr wahr. Der Leiter der Feuerwehr ist über abgegebene Stellungnahmen zu informieren.

9.5. Für dienstlichen Schriftverkehr sind einheitliche Briefvorlagen, für elektronische Post einheitliche Signaturen zu verwenden. Vorlagen sind dieser Dienstanweisung beigefügt, diese sind dann auf die örtlichen Belange bzw. Kontaktdaten anzupassen (Formulare I und J – Briefbogen und Mustersignatur - Formularcenter).

10. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2018 in Kraft.

Die bisher gültige Allgemeine Dienstanweisung der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica, sowie bisherige Versionen der hier aufgeführten Anlagen, verlieren mit Inkrafttreten dieser Dienstanweisung ihre Gültigkeit.

Porta Westfalica, den 01. Juli 2018

Freiwillige Feuerwehr Porta Westfalica

Der Leiter der Feuerwehr

Jens Grabbe

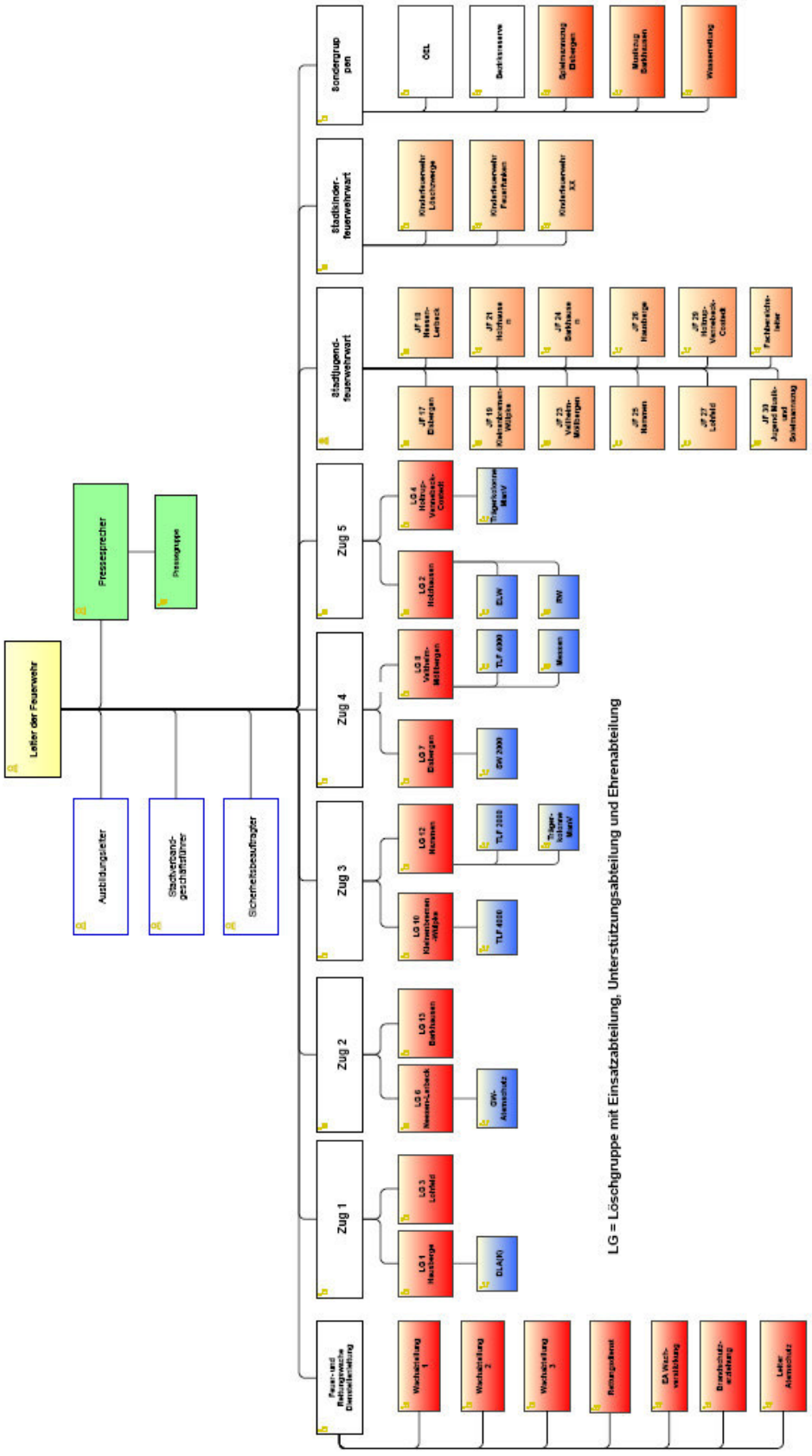
Stadtbrandinspektor

11. Dokumentation von Änderungen

Datum	Kapitel	Maßnahme

Anlage A

Organigramm der Feuerwehr Porta Westfalica



Anlage B1

Aufgaben der Funktionsträger

Diese Aufstellung ist ein Auszug wesentlicher bzw. exemplarischer Aufgaben und hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Leiter der Feuerwehr	- Leitung, Organisation und Führung der Feuerwehr - Aufnahme, Beförderung, Beurlaubung und Entlassung - Kommunikation mit der Stadtverwaltung, politischen Gremien, anderen Hilfeorganisationen und Aufsichtsbehörden - Kontrolle des allgemeinen Dienstbetriebes, Überwachung und Genehmigung der Dienstpläne - Personalentwicklung insbesondere für Führungskräfte, Vergabe von Führungslehrgängen - Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen nach VOFF § 22 - Entscheidung über Fahrzeugumsetzungen, Ersatzalarmierung und längerfristige gegenseitige Hilfe
Leiter der Feuer- und Rettungswache	- Stellvertretender Leiter der Feuerwehr - Organisation und Leitung der Hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache inklusive des Rettungsdienstes - Überwachung der Weiterbildung von Führungskräften der Feuer- und Rettungswache - Aufgaben gemäß Vorgabe des Dienstherrn (siehe Stellenbeschreibung)
Ausbildungsleiter	- Organisation, Durchführung, Überwachung und Dokumentation der Grundausbildung in der Ausbildungsgemeinschaft der Feuerwehren Minden, Petershagen und Porta Westfalica - Organisation der weiterführenden Ausbildung: Ermittlung von Lehrgangsbedarfen, Empfehlungen für die Vergabe von weiterführenden Lehrgängen, Meldung von Lehrgangsteilnehmern an Kreis und Land - Organisation von Angeboten zur stadtweiten Fortbildung, besonders auch für Führungskräfte - Überwachung der Weiterbildung von Führungskräften - Aufstellen von Rahmendienstplänen - Prüfung von Alarmübungen - Anerkennung von Lehrgängen
Pressesprecher	- Ansprechpartner für allgemeine und einsatzbezogene Medienanfragen, einsatzbezogene Pressearbeit - Dokumentation von Einsätzen, Übungen und Veranstaltungen in Bild und Schrift - Ansprechpartner neben der Leitung der Feuerwehr in allen Belangen rund um Öffentlichkeitsarbeit
Geschäftsführer des Stadtverbandes	- Geschäftsführung und Organisation des Stadtverbandes - Organisation von Sitzungen und Veranstaltungen der Leitung der Feuerwehr - Protokollführung bei Sitzungen auf Stadtebene und im Rahmen von Disziplinarverfahren

B-Dienst	- Bestellter Einsatzleiter durch den Leiter der Feuerwehr - Übernahme der Einsatzleitung als B-Dienst
Zugführer	- Kontrolle des Dienstbetriebes im Zug, Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Einheiten - Führen der Aufnahmegespräche nach VOFF § 2 Abs. 3 mit dem Löschgruppenführer, Überwachung der Probezeit, ggf. Empfehlung zur Verlängerung nach VOFF §6 mit dem Löschgruppenführer. - Personalgespräche im Auftrag der Leitung der Feuerwehr unter Beteiligung der jeweiligen Löschgruppenführer mit o FM (SB), die die jährliche Pflichtfortbildungsstundenzahl nicht erreichen und o FM (SB), die die Höchstdauer der Grundausbildung überschreiten. - Ansprechpartner für die Vertrauensleute bei Konflikten innerhalb der Einheiten - Überwachung des Ausbildungsstands und der Fortbildung in den ihnen unterstellten Einheiten, - Überwachung der Einhaltung des Ausbildungsrahmenplans in der Standortausbildung der Löschgruppen, - Organisation von mindestens vier Zugdiensten im Kalenderjahr, u.a. nach den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans
Löschgruppenführer	- Leitung und Führung der Einheit, insbesondere Organisation des Dienstbetriebes am Standort, Förderung der personellen und Überwachung der materiellen Einsatzbereitschaft - Führen der Aufnahmegespräche nach VOFF § 2 Abs. 3 mit dem Zugführer - Überwachung der Probezeit, ggf. Verlängerung nach VOFF §6 mit dem Zugführer - Personalgespräche im Auftrag der Leitung der Feuerwehr unter Beteiligung der jeweiligen Zugführer mit o FM (SB), die die jährliche Pflichtfortbildungsstundenzahl nicht erreichen und o FM (SB), die die Höchstdauer der Grundausbildung überschreiten. - Einhaltung des Ausbildungsrahmenplans in der Standortausbildung der Löschgruppe - Ansprechpartner für die Vertrauensleute bei Konflikten innerhalb der Einheiten
Leiter Fachgruppen / Bereitschaftsführer	- Leitung und Führung der Einheit, insbesondere Organisation des Dienstbetriebes am Standort, - Förderung der personellen und Überwachung der materiellen Einsatzbereitschaft - Ansprechpartner für die Vertrauensleute bei Konflikten innerhalb der Einheiten

Stadtjugendfeuerwehrwart	- Koordination und Dienstaufsicht der Gruppen der JF Porta Westfalica - Verwaltung der Finanzen der Jugendfeuerwehr Porta Westfalica - Überwachung und Genehmigung der Dienstpläne - Bindeglied und Ansprechpartner für den Leiter der Feuerwehr und Stadtjugendpflege - Beauftragter für städtische Veranstaltungen und Fortbildungen der in der Jugendarbeit beteiligten Personen, ggfs. im Einvernehmen mit den Löschgruppenführern und Zugführern - Ansprechpartner für die Vertrauensleute bei Konflikten innerhalb der Einheiten die Jugendfeuerwehr betreffend - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der JF Porta im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr und / oder dem Pressesprecher
Stadtkinderfeuerwehrwart	- Koordination und Dienstaufsicht der Gruppen der KF Porta Westfalica - Verwaltung der Finanzen der Kinderfeuerwehr Porta Westfalica - Überwachung und Genehmigung der Dienstpläne - Bindeglied und Ansprechpartner für den Leiter der Feuerwehr, Stadtjugendfeuerwehrwart - Beauftragter für städtische Veranstaltungen - Ansprechpartner für die Vertrauensleute bei Konflikten innerhalb der Einheiten die Kinderfeuerwehr betreffend - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der KF Porta im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr und / oder dem Pressesprecher
Kinder- und Jugendfeuerwarte	- Leitung und Führung der Kinder- Jugendgruppe, insbesondere Organisation des Dienstbetriebes. - Förderung der personellen und Überwachung der materiellen Ausstattung. - Förderung und Zusammenhalt der Mitglieder. - Heranführen der Kinder- und Jugendfeuerwehrangehörigen an die Feuerwehrarbeit nach Vorgabe der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Porta Westfalica.

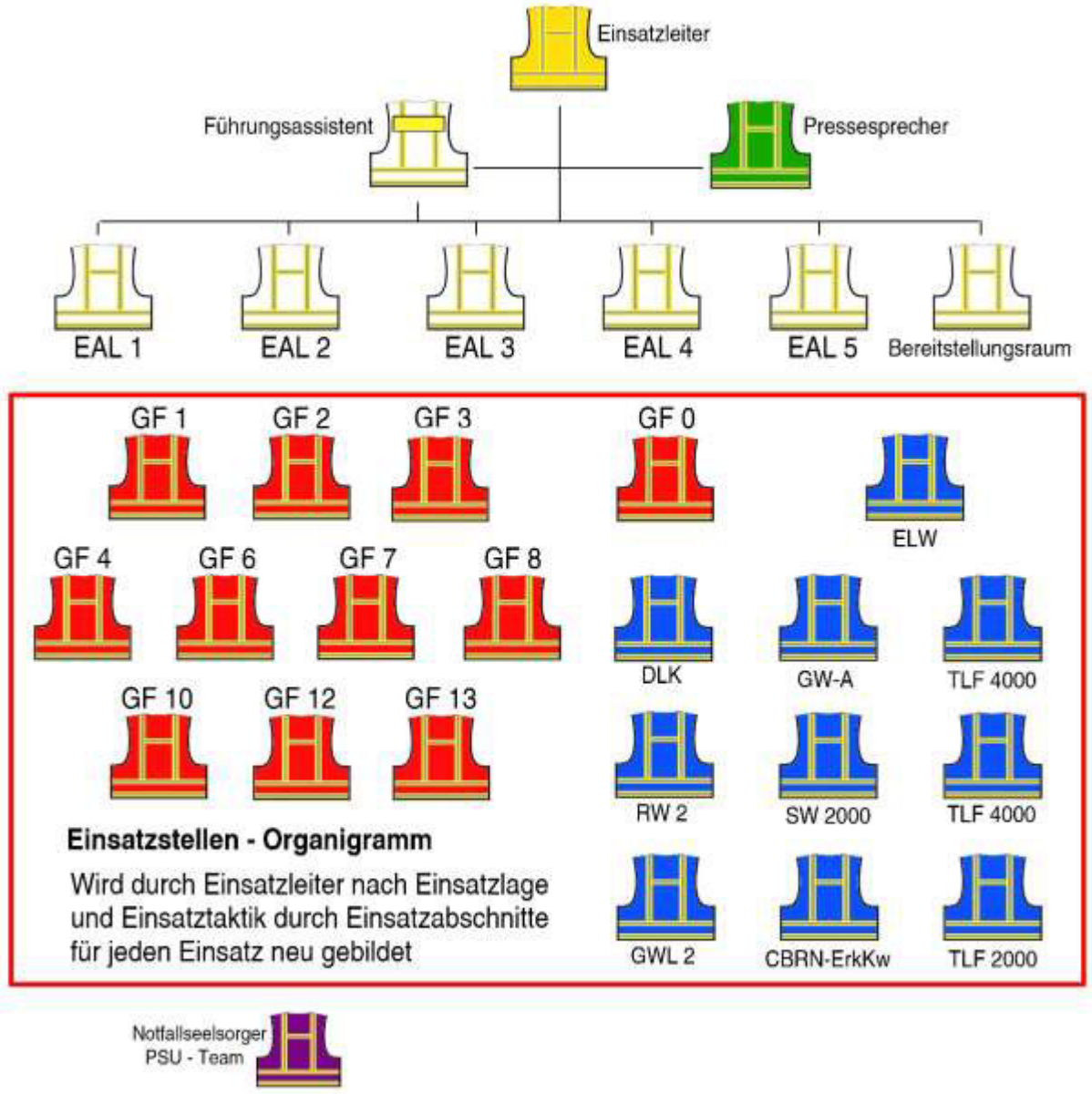
Anlage B2

Aufgaben weiterer Funktionsträger

Diese Aufstellung ist ein Auszug wesentlicher bzw. exemplarischer Aufgaben und hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Musikzugführer / Stabführer Spielmannszug	- Leitung und Führung der Musiktreibenden Einheit. - Organisatorische Leitung des Musikzuges, sowohl im Hinblick auf personelle als auch materielle Ausstattung. - Förderung und Zusammenhalt der Mitglieder. - Verbandsarbeit für Musik - Musikalische Leitung
Vertrauensleute	- Förderung des Zusammenhalts - Integration des einzelnen Angehörigen in die Feuerwehreinheit - Vorbeugen und Bewältigen von Konflikten - Weitergabe des Inhaltes von Konflikten und Klärung dieser mit der Löschgruppen- und/oder Zugführung bzw. Stadtkinder- oder Stadtjugendfeuerwehrwart
Sicherheitsbeauftragter	- Organisation und Überwachung von Sicherheitsstandards (in Abstimmung mit Richtlinien, UVV, Bedienungs-anleitungen und weiteren Vorschriften) - Beratung des Leiters der Feuerwehr in allen sicherheitsrelevanten Themen - Einschreiten bei Gefahr im Vollzug - Stellungnahme bei Beschaffungen zu sicherheitsrelevanten Themen - Anfertigen von Unfallmeldungen - Bericht über Unfallursachen an die Wehrführung - Koordinator zur Erstellung von Gefährdungsanalysen durch den Unternehmer
Leiter Atemschutz	- siehe Dienstanweisung Atemschutz

Anlage C



	Gelb	Einsatzleiter
	Gelb Weiß	Führungsassistent
	Weiß	Einsatzabschnittsleiter
	Rot	Löschgruppenführer / Wachabteilungsführer
	Blau	Fahrzeugführer (Bei Einsatz als eigenständige Einheit)
	Grün	Pressesprecher / Medienbetreuung
	Lila	Notfallseelsorger / PSU Team

Anlage D

Dienstkleidung

1. Grundausstattung für aktive Feuerwehrangehörige:

Bekleidungsgegenstand	Anzahl
Blouson Jacke (Ausgehuniform)	1
Bundhose (Ausgehuniform)	1
Diensthemd (weiß, langärmlig)	1
Diensthemd (weiß, kurzärmlig)	1
Krawatte	1
Schirmmütze	1
Sweatshirt	1
Poloshirt	1
T-Shirt	1
Feuerwehrjacke (Einsatzjacke) gem. HuPF 3	1
Feuerwehrhose (Einsatzbundhose) gem. HuPF 2	1
Leibriemen mit Zweidornschnalle (Gürtel)	1
Feuerwehrhelm mit Nackenleder und Klappvisier	1
Feuerwehrstiefel	1 Paar
Feuerwehrhandschuhe (Brandeinsatz)	1 Paar
Feuerwehrhandschuhe (technische Hilfe)	1 Paar

2. Bis zur vollständigen Umstellung der Einsatzkleidung auf ein Modell für alle aktiven Einsatzkräfte werden jedem Feuerwehrangehörigen für die Dauer der Eigenschaft eines **Atemschutzgeräteträgers** zusätzlich folgende Bekleidungsgegenstände überlassen:

Bekleidungsgegenstand	Anzahl
Überhose gem. HuPF 4	1
Überjacke gem. HuPF 1	1
Hollandtuch für den Feuerwehrhelm	1
Flammschutzhaube	1

3. Allen Einsatzkräften, die im **B-Dienst** *oder* in der **ehrenamtlichen Wachverstärkung** tätig sind, werden zusätzlich die folgenden Bekleidungsgegenstände ausgehändigt:

Bekleidungsgegenstand	Anzahl
Feuerwehrhose (Bundhose) gem. HuPF 2	1
Sweatshirt	1
Poloshirt oder T-Shirt	1
Sicherheitsschuhe	1 Paar

4. Allen **Führungskräften gemäß Anlage B1** werden zusätzlich die folgenden Bekleidungsgegenstände ausgehändigt:

Bekleidungsgegenstand	Anzahl
Feuerwehrhose (Bundhose) gem. HuPF 2	1
Sweatshirt *oder* Diensthemd (Lang- *oder* Kurzärmlig)	1
Poloshirt oder T-Shirt	1

5. Jedem Angehörigen der **Unterstützungsabteilung** werden nach seiner Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Porta Westfalica folgende Bekleidungsgegenstände ausgehändigt:

Bekleidungsgegenstand	Anzahl
Blouson Jacke (Ausgehuniform)	1
Bundhose (Ausgehuniform)	1
Leibriemen mit Zweidornschnalle (Gürtel)	1
Diensthemd (weiß, langärmlig)	1
Diensthemd (weiß, kurzärmlig)	1
Krawatte	1
Schirmmütze	1
Sweatshirt	1
Poloshirt	1
T-Shirt	1
Sicherheitsschuhe	1 Paar

Aufgrund einer speziellen Funktion müssen Angehörige der Unterstützungsabteilung ggf. mit fachspezifischen Ausrüstungsgegenständen ausgestattet werden.

6. Jedem Angehörigen der **Musiktreibenden Einheiten** werden nach seiner Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Porta Westfalica folgende Bekleidungsgegenstände ausgehändigt:

Bekleidungsgegenstand	Anzahl
Blouson Jacke (Ausgehuniform)	1
Bundhose (Ausgehuniform)	1
Leibriemen mit Zweidornschnalle (Gürtel)	1
Diensthemd (weiß, langärmlig)	1
Diensthemd (weiß, kurzärmlig)	1
Krawatte	1
Schirmmütze	1
Sweatshirt	1

7. Jedem Angehörigen der **Ehrenabteilung** werden, nach Eintritt in diese, folgende Bekleidungsgegenstände ausgehändigt:

Bekleidungsgegenstand	Anzahl
Blouson Jacke (Ausgehuniform)	1
Bundhose (Ausgehuniform)	1
Diensthemd (weiß, langärmlig)	1
Diensthemd (weiß, kurzärmlig)	1
Krawatte	1
Schirmmütze	1

Es erfolgt kein Austausch der bisherigen Dienstkleidung (Feuerwehrsakko) gegen die Blouson Jacke und Bundhose. Es gilt der Bestandsschutz der alten Dienstkleidung.

8. Jedem Angehörigen der **Jugendfeuerwehr** werden nach seiner Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Porta Westfalica folgende Bekleidungsgegenstände ausgehändigt:

Bekleidungsgegenstand	Anzahl
Übungsanzug der Deutschen Jugendfeuerwehr Bestehend aus Latzhose und Jacke	1
Jugendfeuerwehrschutzhelm	1
Jugendfeuerwehr Schutzhandschuhe (1 Paar)	1
Jugendfeuerwehr Parka	1

9. Jedem Angehörigen der **Kinderfeuerwehr** werden nach seiner Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Porta Westfalica folgende Bekleidungsgegenstände ausgehändigt:

Bekleidungsgegenstand	Anzahl
Kinderfeuerwehr T-Shirt der Kinderfeuerwehr Porta“	1
Kinderfeuerwehr-Cap der Kinderfeuerwehr Porta“	1
Kinderfeuerwehr-Weste (vergl. VdF NRW)	1

Aufgrund von speziellen Anforderungen im Dienst werden Angehörige der Kinderfeuerwehr ggf. mit dienstspezifischen Ausrüstungsgegenständen aus einem gemeinsamen Poolbestand (z.B. Schutzhandschuhe) ausgestattet.

Zusatzausstattung laut Punkt 3 und 4 wird nur für eine Funktion gewährt. Die höchste Funktion ist hierfür maßgeblich.

Die Ausgabe der Ausrüstungsgegenstände erfolgt durch die benannten Mitarbeiter der Kleiderkammer, welche gemeinsam die Ausgabe im Rahmen der internen Regelungen der Feuer- und Rettungswache vornehmen.

Auf Grund der Veränderung des Ausstattungsumfanges im Rahmen dieser Dienstanweisung wird die Beschaffung der weiteren Ausrüstungsgegenstände zeitlich verzögert erfolgen müssen.

Je nach Priorisierung kann es zu Verzögerungen in der Ausgabe der ergänzenden Ausrüstungsgegenstände kommen, eine zeitnahe Umsetzung der in Anlage D genannten Ausrüstungsgegenstände, welche nicht persönliche Schutzausrüstung als Erstausrüstung sind, wird in der Folge im Rahmen der Haushaltsansätze angestrebt.

Anlage E – Handlungsanweisung Ruhezeiten

Regelung der Ruhezeiten im ehrenamtlichen Einsatzdienst
(auf Grundlage des §20 BHKG)

Rechtsgrundlage*:

§ 20
Dienstpflichten, Freistellung

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen sind auf Anforderung hin zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen verpflichtet. Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde, bei den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgt sie über die jeweilige Hilfsorganisation durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen dürfen aus ihrem Dienst in der Feuerwehr oder ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde oder des Kreises entfällt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach. Die Festlegung des Zeitraums trifft die Einsatzleitung. Bei Einsätzen nach § 39 oder § 40 erfolgt die Festlegung durch die für die Führung der Einheit zuständige Gebietskörperschaft. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und an sonstigen Veranstaltungen ist der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber oder dem Dienstherrn nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

***Auszug aus dem Gesetz über den Brandschutz die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW**

Einführung :

Nach dem Einsatz ist dafür Sorge zu tragen, dass den eingesetzten Kräften eine ausreichende Ruhezeit gewährt wird, bis sie ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen oder wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren.
Der Gesetzgeber hat jetzt festgeschrieben, dass der Freistellungs- und Entgeltanspruch sich auch auf den Zeitraum erstreckt, der erforderlich ist, um die Arbeits- und Dienstfähigkeit wiederherzustellen. Diese Regenerationszeit ist nur zu gewähren, wenn sie zur Wiederherstellung der Arbeits- und Dienstfähigkeit erforderlich ist.

Der Gesetzgeber unterscheidet hier zwischen örtlichen und überörtlichen Einsätzen.

1) Bei örtlichen Einsätzen entscheidet die jeweilige Einsatzleitung nach § 33 BHKG über die Länge der Ruhezeit.

2) Bei Einsätzen nach § 39 BHKG (gegenseitige oder landesweite) Hilfe und nach § 40 BHKG (auswärtige Hilfe) erfolgt die Festlegung des Ruhezeitraums durch die für die Führung der Einheit zuständige Gebietskörperschaft.

Um eine einheitliche Ruhezeitregelung zu erhalten, welche allen Einsatzkräften auch eine entsprechende Rechtssicherheit bieten soll, wird nachstehende Regelung für den ehrenamtlichen Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica getroffen und in dieser Dienstanweisung geregelt.

Abweichend von dieser Regelung, kann der Einsatzleiter auf Grund von besonderen Ereignissen im Einsatzverlauf oder in Grenzbereichen der nachstehenden Bewertungsgrundlagen, von dieser Regelung abweichen. Dies ist im Einsatzbericht entsprechend zu vermerken.

Folgende Zeiten sind bei der Bewertung zur Rückkehr an den Arbeitsplatz bzw. die Arbeitsaufnahme am Folgetag zu Grunde zu legen.

- Feuerwehrangehörige, die zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr an Einsätzen von 2- bis 4-stündiger Dauer teilgenommen haben, nehmen Ihre berufliche Tätigkeit, soweit das möglich ist, ab 12.00 Uhr wieder auf.

- Bei mehr als 4stündigem Einsatz und Ende des Einsatzes vor 3.00 Uhr muss die Arbeit spätestens um 12.00 Uhr aufgenommen werden.
  Endet der Einsatz nach 3.00 Uhr, dann erfolgt in der Regel am gleichen Tage keine Arbeitsaufnahme mehr.

- Endet ein Einsatz während der regulären Arbeitszeit, weniger als eine Stunde vor Arbeitsschluss, so muss der Feuerwehrangehörige regelmäßig nicht mehr an seine Arbeitsstelle zurückkehren.

Diese Handlungsempfehlung tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft.

Die bisher in diesem Zusammenhang getroffenen Regelungen der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica verlieren mit Inkrafttreten dieser Dienstanweisung ihre Gültigkeit.

Porta Westfalica, 01.07.2018

Freiwillige Feuerwehr Porta Westfalica
Der Leiter der Feuerwehr

Jens Grabbe
Stadtbrandinspektor

Anlage F – Lehrgangsvoraussetzungen

FREIWILLIGE FEUERWEHR
DER STADT PORTA WESTFALICA
Ausbildungsabteilung

Merkblatt
Teilnahmevoraussetzungen für Lehrgänge auf Stadt-, Kreis- und Landesebene

Ebene	Lehrgang	Voraussetzung
Stadt/AG	**Truppmannausbildung (neue Modulausbildung)** Block I (M1-7) Block II (M8-13) Block III (M14-M18)	 JFM: mind. 16 Jahre, Besuch Modul 0 FMA/FFA: mind. 18 Jahre, Besuch Modul 0 Block I Block II
	Sprechfunker	TM-Modul 1 und 2
	Atemschutz	TM-Modul 1-4, Sprechfunker
Kreis	**Maschinist**	TM-Modul 1-4, Sprechfunker *oder* abgeschlossene neue Modulausbildung (M1-18)
	Techn. Hilfeleistung I	TM-Modul 1-4, Sprechfunker *oder* abgeschlossene neue Modulausbildung (M1-18) - Maschinist
	Drehleitermaschinist	TM-Modul 1-4, Sprechfunker *oder* abgeschlossene neue Modulausbildung (M1-18) - Maschinist
	Motorsäge-Modul A	- TM-Modul 1-4, Sprechfunker *oder* abgeschlossene neue Modulausbildung (M1-18) - Maschinist
	Motorsäge-Modul B	- Motorsäge-Modul A
	Truppführer	- TM-Modul 1-4, Sprechfunker, AGT-Theorie *oder* abgeschlossene neue Modulausbildung (M1-18) - Maschinist
	ABC-Einsatz I	- TM-Modul 1-4, Sprechfunker, AGT *oder* abgeschlossene neue Modulausbildung (M1-18) - Maschinist - gültige Atemschutztauglichkeit nach G26.3 - Truppführer (Ausnahmen bei Einheiten im ABC-Konzept des Kreises möglich)
Land	**Gruppenführer-Basis**	- TM-Modul 1-4, Sprechfunker, AGT *oder* abgeschlossene neue Modulausbildung (M1-18) - Truppführer - Maschinist, ABC I oder Truppführer-Fortbildung (Module 1-3) - gültige Atemschutztauglichkeit nach G26.3 - Schwindelfreiheit - Beförderung zum UBM
	Zugführer-Basis	- TM-Modul 1-4, Sprechfunker, AGT *oder* abgeschlossene neue Modulausbildung (M1-18)

		- Truppführer - Maschinist, ABC I *oder* Truppführer-Fortbildung - Gruppenführer - empfohlen: Teilnahme an drei Seminaren am IdF, z.B. S Üb oder S Plan - mind. OBM - gültige Atemschutztauglichkeit nach G26.3
	Verbandsführer (F/B V)	- Zugführer
	Leiter einer Feuerwehr (FVI)	- Zugführer - (geplante) Ernennung zum Leiter der Feuerwehr od. Stellvertreter
	F Ausbilder	- Gruppenführer
	F Gerätewarte	- Truppführer - Maschinist
	F/B ABC II	- Gruppenführer - ABC I od. GSGI/Str.I - gültige Atemschutztauglichkeit nach G26.3
	F/B Atemschutzgerätewarte	- Truppführer - Atemschutz - gültige Atemschutztauglichkeit nach G26.3
	F/B OrgL RD	- Zugführer - mind. Rettungssanitäter

Die Teilnahmevoraussetzungen für Seminare am IdF (Ausbilderschulungen, Tagesseminare usw.) finden sich auf www.idf.nrw.de

Die aufgeführten Lehrgangsvoraussetzungen sind allesamt formale Voraussetzungen, d.h. die nach FwDV2 notwendigen Lehrgangsabschlüsse. Darüber hinaus ist in jedem Fall - insbesondere bei Führungslehrgängen (TF aufwärts) - auf die persönliche und charakterliche Eignung der gemeldeten Personen zu achten.

Die nicht in der FwDV2 festgelegten oder darüber hinausgehenden Lehrgangsvoraussetzungen im Regelungsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica wurden auf der BM-Besprechung vom 7. Oktober 2008 beschlossen.

Anlage G – Jugendordnung der Jugendfeuerwehr PW

Jugendordnung

der Jugendfeuerwehr der Stadt Porta Westfalica

Stand: 22.11.2006
Auflage: 1

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht

1.1 Die Jugendfeuerwehr Porta Westfalica ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Porta Westfalica. Sie gehört der Deutschen Jugendfeuerwehr an. Sie gliedert sich nach den Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Porta Westfalica.

1.1.1 Die Jugendfeuerwehr Porta Westfalica besteht aus den Jugendgruppen der Löschgruppen.

1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis mindestens zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben nach dieser Ordnung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr selbst.

1.3 Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Wehrführers, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie der Jugendfeuerwehrwarte bedient.

1.4 Die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrmänner sein. Sie sollten einen Gruppenführerlehrgang am Institut der Feuerwehr in Münster absolviert haben und einen Jugendleiterlehrgang besucht haben.
Die Jugendfeuerwehrwarte schlagen dem Wehrführers, einen Stadtjugendfeuerwehrwart und mindestens einen Stellvertreter vor.

§ 2 Aufgaben und Ziele

2.1 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratische Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

2.2 Die Jugendfeuerwehr will zur tätigen Nächstenhilfe anleiten und das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte durch jugendpflegerische Arbeit fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.
Desweiteren dient dazu insbesondere Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die praktische Betätigung demokratischer Regeln in der eigenen Gemeinschaft.
Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet.

2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigem Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

2.4 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die praktische Ausbildung an den Geräten der gesamten Wehr und in der theoretischen Schulung aller Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens. Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr sollte im letzten Jahr seiner Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr die Truppmann -Ausbildung beginnen.

2.5 Ausbildung und allgemeine Jugendarbeit sollen zeitlich ausgewogen sein.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können weibliche und männliche Jugendliche (im Alter gem. Absatz 1.2) werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigte vorliegt (sofern erforderlich).
Die Eltern/Erziehungsberechtigte oder bei Volljährigkeit der Antragsteller bestätigen durch Erklärung, dass die Jugendlichen den geforderten körperlichen und geistigen Anforderungen entsprechen.

3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Wehrführer innerhalb von 3 Monaten im Einvernehmen mit dem Jugendwart.

3.3 Spätestens nach sechs Monaten erhalten die Mitglieder der Jugendfeuerwehr einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

3.4 Jugendliche aus anderen Städten und Gemeinden können, mit Zustimmung des Wehrführers, Mitglied der Jugendfeuerwehr Porta Westfalica werden, wenn in diesen Kommunen keine Jugendfeuerwehr besteht, oder auf Wunsch des Jugendlichen.

3.5 Den Jugendlichen ist es freigestellt einer anderen, als der in ihrem Ortsteil ansässigen Jugendgruppe anzugehören.

§ 4 Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden;
4.1.3 die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen;
4.1.4 sich in die Organe der Jugendfeuerwehr wählen zu lassen.

4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
4.2.1 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern;
4.2.2 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen;
4.2.3 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

5.1 Bei Verstößen gegen Kameradschaft, Ordnung, Disziplin und Ansehen der Jugendfeuerwehr können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
5.1.1 Verweis unter vier Augen;
5.1.2 Verweis von der Jugendfeuerwehr;
5.1.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr unter Benachrichtigung der Eltern/ Erziehungsberechtigte.

5.2 Das Disziplinarrecht gem. § 19 LVO-NRW wird für Verweise im Sinne von Punkt 5.1.1 und 5.1.2 auf den Jugendfeuerwehrwart übertragen. Über den endgültigen Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr, wird auf Vorschlag des Jugendausschusses der Wehrführer entscheiden.

5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Aussprache der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrführer eingebracht werden, der dann über die Beschwerde entscheidet.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

6 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Porta Westfalica erlischt:
6.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes, sofern nicht anders gewünscht
6.2 durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigte;
6.3 auf Wunsch des Mitgliedes;
6.4 durch Ausschluss;
6.5 durch länger dauerndes Fehlen (6 Monate unentschuldigt) bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr,
6.6 durch Tod.

§7 Organe

7 Organe der Jugendfeuerwehr sind:
7.1 die Mitgliederversammlungen der Jugendgruppen;
7.2 der Jugendausschüsse der Jugendgruppen;
7.3 der Jugendwart und seine Stellvertreter kraft Amtes
7.4 der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter kraft Amtes.
7.5 die Dienstbesprechung der Jugendfeuerwehrwarte
7.6 der Stadtjugendfeuerwehrtag

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal jährlich vom Jugendwart im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, die Teilnahme der Eltern/ Erziehungsberechtigte ist erwünscht.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
8.4.1 Wahl des Jugendgruppensprechers, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer;
8.4.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr;
8.4.3 Die teilnehmenden Eltern/Erziehungsberechtigte der Jugendlichen können einen Elternbeirat wählen. Dieser sollte aus 3 Personen bestehen. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden;
8.4.4 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes;
8.4.5 Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendgruppensprechers;
8.4.6 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge;
8.4.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Der Jugendausschuss

9.1 Die Jugendausschüsse werden von den Mitgliedsversammlungen der Jugendgruppen auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Jugendausschuss wird, bei Bedarf, vom Jugendfeuerwehrwart in Rücksprache mit dem Jugendgruppensprecher einberufen.

9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
den Jugendfeuerwehrwarten und deren Vertreter;
dem Jugendgruppensprecher und seinem Vertreter;
dem Elternbeirat (sofern vorhanden),
dem Schriftwart;
dem Kassenwart.

9.3 Der Stadtjugendwart und/oder seine Stellvertreter sind über Jugendausschusssitzungen mindestens zwei Wochen vor ihrem stattfinden schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung in Kenntnis zu setzen. Er/Sie können auf eigenen Wunsch oder auf Einladung an der Sitzung mit beratener Stimme teilnehmen. Er ist auch berechtigt Jugendausschusssitzungen der Jugendgruppen einzuberufen.

9.4 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Doppelfunktion ist möglich.

9.5 Die Jugendausschüsse haben folgende Aufgaben:
Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
Aufstellen des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.

9.6 Über die Sitzungen der Jugendausschüsse ist Protokoll zu führen und dem Stadtjugendfeuerwehrwart zur Kenntnis vorzulegen.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart

10.1 Die Jugendfeuerwehrwarte in den einzelnen Löschgruppen, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, leiten die Jugendfeuerwehrgruppen in den Löschgruppen nach Maßgabe dieser Ordnung und den Beschlüssen der Organe.

10.2 Die Jugendfeuerwehrwarte werden vom Wehrführer, nach Anhörung der jeweiligen Jugendgruppe, im Benehmen mit dem jeweiligen Löschgruppenführer, durch den Stadtjugendfeuerwehrwart, ernannt.

10.3 Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart wird vom Wehrführer, nach Anhörung der jeweiligen Jugendgruppe, im Benehmen mit dem jeweiligen Löschgruppenführer, durch den Stadtjugendfeuerwehrwart, ernannt.

§ 11 Stadtjugendfeuerwehrwart

11.1 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden von der Dienstbesprechung der Jugendwarte mit einfacher Mehrheit gewählt und vom Wehrführer eingesetzt.

11.2 Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach innen und außen und fungiert als Bindeglied zwischen Wehrführung und den Jugendfeuerwehren sowie dem Kreisjugendfeuerwehrwart.

11.3 Zur Ausführung seiner Amtsgeschäfte kann er sich bis zu zwei Stellvertreter bedienen.

11.4 Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann sich der Stadtjugendwart Fachbereichsleiter bedienen, diese werden vom Stadtjugendwart auf Dauer formlos ernannt. Die Fachbereichsleiter sind der Dienstbesprechung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Sie arbeiten in ihrem Fachbereich in Rücksprache und unter Aufsicht des Stadtjugendwarts gemäß dessen Vorgaben oder denen der Dienstbesprechung.

§ 12 Dienstbesprechung der Jugendwarte

12.1 Die Dienstbesprechung der Jugendwarte wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart regelmäßig, jedoch mindestens 4 mal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

12.2 Sie berät und entscheidet über die laufenden Aktivitäten auf Stadtebene. Sie wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart oder bei dessen Abwesenheit einem seiner Vertreter geleitet.

12.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendwarte gefasst. Jede Jugendfeuerwehr hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart.

12.4 Über die Sitzung ist Protokoll zu führen, dafür bedient sich der Stadtjugendfeuerwehrwart eines Protokollführers/einer Protokollführerin, die mit einfacher Stimme auf Dauer von der Versammlung gewählt wird. Die Protokolle sind den Jugendwarten und der Wehrführung innerhalb von 4 Wochen zur Kenntnis vorzulegen.

§13 Stadtjugendfeuerwehrtag

13.1 Bei Bedarf beruft der Stadtjugendfeuerwehrwart eine Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Stadt Porta Westfalica ein. Dies ist erforderlich bei:

13.1.1 Änderung der Jugendordnung;

13.1.2 sonstigen, die gesamte Jugendfeuerwehr betreffende Angelegenheiten;

13.1.3 auf Wunsch der Jugendlichen, wenn dies von mindestens ¼ aller Mitglieder per Unterschrift gefordert wird.

§ 14 Schriftgut

14 Die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Dienstbücher, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes. Er kann sich hierfür eines Schriftwartes bedienen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die Weiterleitung des Jahresberichtes und des Dienstbuches verantwortlich.

§ 15 Haushaltswesen

15.1 Die Jugendfeuerwehren erhalten Zuschüsse aus den Mitteln der Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica sowie evtl. Schenkungen Dritter und verwenden diese Eigenverantwortlich zur Förderung der Jugendarbeit.

15.2 Die Jugendfeuerwehr Porta Westfalica erhält Zuschüsse der Stadt Porta Westfalica welche nach den Richtlinien zur Verwendung der Haushaltsmittel verwandt werden. Diese Richtlinien werden durch die Dienstbesprechung der Jugendfeuerwehrwarte beschlossen.

15.2 Die Einnahmen und Ausgaben der Jugendfeuerwehren sowie der Kasse der Jugendfeuerwehr Porta Westfalica sind mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Jugendfeuerwehren der Mitgliederversammlung einen Bericht. Das Ergebnis der Kassenprüfung der Jugendfeuerwehr Porta Westfalica, welche durch die Kassenprüfer des Stadtverbandes der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica erfolgt, wird der Dienstbesprechung der Jugendfeuerwehrwarte schriftlich mitgeteilt.

15.3 Die gemeinsame Kasse der Jugendfeuerwehr Porta Westfalica dient den Gemeinschaftsaufgaben, die einzelnen Jugendgruppen müssen eine eigene Kasse einrichten.

§ 16 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung, Ausbildung

16.1 Die personelle Stärke der einzelnen Jugendgruppen sollte mindestens Gruppenstärke betragen. Wird diese Stärke unterschritten, so sind dem Wehrführer weitere Maßnahmen vorbehalten. Ebenso kann der Wehrführer eine Begrenzung nach oben anordnen.

16.2 Eine Auflösung der Jugendfeuerwehr/Jugendgruppe kann nur durch den Wehrführer erfolgen. Sollte die Jugendfeuerwehr aufgelöst werden, so geht ihr Eigentum an die jeweilige Löschgruppe des Ortsteils über. Sollte keine Löschgruppe in diesem Ortsteil bestehen, so geht das Eigentum an die Jugendfeuerwehr Porta Westfalica über.

16.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Porta Westfalica kostenlos gestellt. Bei einem Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben. Für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände ist Ersatz zu leisten.

16.4 Den Jugendwarten und dessen Stellvertretern ist regelmäßig die Möglichkeit zur fachlichen Qualifikation und Weiterbildung zu geben.

§ 17 Soziale Sicherung

17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der Jugendfeuerwehr durch die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen versichert.

17.2 Bei Arbeiten an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

17.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen wie in der Freiwilligen Feuerwehr gedeckt.

§ 18 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

18 Mitglieder, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, so entfällt die Probezeit bei der aktiven Wehr. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Porta Westfalica durch den Wehrführer.

§ 19 Schlussbestimmungen

19.1 Diese Jugendordnung wurde durch die Dienstbesprechung der Jugendfeuerwehrwarte vorgeschlagen und von den Mitgliederversammlungen der Jugendfeuerwehren der Stadt Porta Westfalica beschlossen.

19.2 Amtsbezeichnungen in dieser Jugendordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Amtsträger. Der besseren Lesbarkeit halber wird hier die männliche Schreibweise verwendet

19.3 Diese Jugendordnung wurde am 22.11.2006 vom Wehrführer bestätigt.

Für die Richtigkeit der Angaben und als Bestätigung des Versammlungsbeschlusses :

Freiwillige Feuerwehr Porta Westfalica

gez.
Detlef Bake
Wehrführer

gez.
Jens Grabbe
Stadtjugendfeuerwehrwart